

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 21/4032**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	27.09.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 2	05.10.2021	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	ja / nein	

Einrichtung eines Lapidariums in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Becheln

Sachverhalt:

Schon länger gibt es Überlegungen, Grenzsteine aus dem Umfeld der Stadt Lahnstein und der Ortsgemeinde Becheln zu einer Steinsammlung (Lapidarium) zusammenzuführen und so eine angemessene Präsentation zu schaffen. Federführend hat sich hier insbesondere der frühere Bürgermeister der Ortsgemeinde Becheln, Herr Rainer Ansel für eine entsprechende Einrichtung stark gemacht. In Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Lahnstein hat Herr Ansel ein Konzept erarbeitet, welches er im Rahmen der Sitzung des Ältestenrates am 05.08.2021 vorgestellt hat.

Das Lapidarium soll auf einer geeigneten Fläche errichtet werden. Hierzu müsste ein Bereich von ca. 12 X 6 m² gepflastert werden. Auf der so entstandenen Fläche sollen dann die Flüsse Rhein und Lahn sowie die früheren Grenzen zu Lahnsteins Nachbarn dargestellt werden.

Im Ältestenrat wurde vereinbart, das Konzept im zuständigen Fachbereichsausschuss 2 vorzustellen und die Suche nach geeigneten Flächen einzuleiten.

In der heutigen Sitzung wird Herr Stadtarchivar Bernd Geil das Konzept vorstellen.

Für die Umsetzung des Konzeptes werden voraussichtlich Finanzmittel in Höhe von

10.000 € benötigt.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Projektes ist im Haushalt 2021 nicht vorgesehen und müsste daher über einen Haushaltsplan der Folgejahre erfolgen. Bei der Anlage eines Lapidariums handelt es sich um eine investive Auszahlung und zugleich eine neue Freiwillige Leistung. Nach der derzeit gültigen Haushaltsgenehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 08.02.2021 sind alle investiven Auszahlungen unter den Vorbehalt der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 der Gemeindeordnung (GemO) gestellt. Danach dürfen nur unabweisbare Investitionen veranschlagt oder zur Auszahlung gebracht werden. An den Maßstab der Unabweisbarkeit sind hohe Anforderungen zu stellen, die hier nicht vorliegen.

Für die Folgejahre hat die Aufsichtsbehörde weiterhin auf die zwingende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hingewiesen. Für den Bereich der freiwilligen Leistungen wurde die Erwartung geäußert, dass entweder Einsparungen in Höhe der Neubelastung erfolgen oder die Finanzierung durch Mehreinnahmen gesichert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbereichsausschuss 2 spricht sich für die Realisierung des Lapidariums aus. Als Standort der neuen Einrichtung wird das Grundstück ... vorgeschlagen.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister